

Benutzungsordnung für das Gemeinde- und Vereinshaus in Herschweiler-Pettersheim

§1 Allgemeines

1. Das Dorfgemeinschaftshaus steht im Eigentum und in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim. Es wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Soweit Benutzungsentgelte erhoben werden, dienen diese der Deckung der Unterhaltskosten.
2. Das Dorfgemeinschaftshaus steht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzungsplanes für Übungsstunden, Versammlungen und Veranstaltungen der Gemeinde und der örtlichen Vereine und Institutionen, sowie für Familienfeiern und Private Veranstaltungen zur Verfügung.
3. Ortsfremde Vereinen, Institutionen und Privatpersonen kann die Benutzung auf der Grundlage dieser privatrechtlichen Vereinbarung ebenfalls gestattet werden.
4. Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses erkennen mit der Beantragung der Benutzungserlaubnis die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an. Das Gleiche gilt für jede Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses, auch wenn keine förmliche Benutzungserlaubnis beantragt wurde.
5. Für Familien- und Vereinsnutzungen wird das Haus „modulartig“ vermietet.
6. Es ist Grundsätzlich möglich, dass durch den Träger nichtgenutzte Module an weitere Nutzer vergeben werden können.

§ 2 Hausrecht

1. Das Hausrecht wird durch den Ortsbürgermeister, die Ortsbeigeordneten, sowie deren Beauftragten ausgeübt. Sie haben bei wichtigen, unaufschiebbaren Anlässen das Recht, das gesamte Grundstück und sämtliche Räume des Hauses zu jeder Zeit zu betreten, ohne die Erlaubnis des jeweiligen Benutzers einholen zu müssen.
2. Für die Zeit der Benutzung durch Dritte sind die jeweiligen Benutzer bzw. deren Beauftragte für die Ausübung des Hausrechts und die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig, Absatz 1 bleibt davon unberührt.

§3 Benutzungserlaubnis

1. Die Erlaubnis zur Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist beim Ortsbürgermeister oder dessen Bevollmächtigten schriftlich unter Angabe des Namens und der Kontaktdaten der für die Nutzung verantwortlichen Person, sowie des Nutzungszweckes, des Nutzungsumfanges und der Nutzungszeit zu beantragen.
2. Vereine, Institutionen und Veranstalter haben beim Antrag auf Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses eine für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortliche Person namentlich zu benennen. Diese ist Vertragspartner der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim.

3. Die Nutzungserlaubnis kann für den Einzelfall sowie generell für eine bestimmte Zeitdauer erteilt werden.
4. Bei dringendem Eigenbedarf der Ortsgemeinde oder aus wichtigen Gründen kann die Gestattung zur Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses versagt, zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Regressansprüche gegenüber der Ortsgemeinde können hieraus nicht abgeleitet werden.
5. Dies kann insbesondere dann erfolgen, wenn zu befürchten ist, dass bei einer Veranstaltung oder sonstigen Nutzung Beschädigungen am Gebäude oder den Einrichtungsgegenständen entstehen, wenn die Art der beantragten Nutzung der eines DGH nicht entspricht, oder wenn es im öffentlichen Interesse geboten erscheint.
6. Benutzer, die unsachgemäßen Gebrauch vom Dorfgemeinschaftshaus gemacht haben, gegen die Benutzungsordnung verstießen oder Benutzungsentgelte nicht, bzw. nicht rechtzeitig bezahlten, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
7. Die Versagung der Erlaubnis sowie Einschränkungen in der Nutzung werden dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mitgeteilt.
8. Die Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim hat das Recht das Dorfgemeinschaftshaus aus Gründen der Pflege und Unterhaltung oder aus sicherheitsrelevanten Gründen vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
9. Maßnahmen nach den Absätzen 2. bis 6. lösen keine Entschädigungs- oder Schadensersatzpflicht für die Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim aus. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall, entgangene Gewinne oder finanzielle Verpflichtungen der Benutzer gegenüber Dritten.

§ 4 Benutzungsplan

1. Über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses entscheidet die Ortsgemeinde, vertreten durch den Ortsbürgermeister. Sie wird fallweise bzw. generell geregelt. Änderungswünsche hinsichtlich der Benutzungszeiten sind bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Einer Abtretung von zugeteilten Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte muss die Ortsgemeinde zustimmen. Eine Untervermietung ist nicht gestattet.
2. Die Ortsgemeinde stellt bei Bedarf einen Benutzerplan auf, in dem die Benutzung durch Privatpersonen und Vereine gemäß § 1 Abs. 2 zeitlich dem Umfang nach festgelegt wird. Hierbei werden die Belange der Benutzer angemessen berücksichtigt. Die Einhaltung des Benutzungsplanes ist für sämtliche Benutzer verbindlich. Die Aufhebung bzw. Änderung zugeteilter Benutzungszeiten durch die Ortsgemeinde ist jederzeit möglich.
3. Der Benutzungsplan wird bei Bedarf, mindestens jedoch jährlich überprüft, um mögliche neue Benutzungswünsche berücksichtigen zu können. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, wird die Dauer der Benutzungserlaubnis auf maximal ein Jahr befristet.

§ 5 Pflichten der Benutzer

1. Die Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim überlässt dem Benutzer die Räume des Dorfgemeinschaftshauses und die dazugehörige Inneneinrichtung sowie die

vorhandenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände zur Nutzung in dem Umfang, wie sie beantragt und in der Erlaubnis bewilligt ist, unter Einhaltung der Vorschriften dieser Benutzungsordnung. Schadhafte Gegenstände und Geräte dürfen, soweit diese als solche erkennbar sind, nicht in Betrieb genommen werden. Das Mobiliar des Hauses wird in der Regel nicht außerhalb des Hauses vermietet und darf auch nicht im Außenbereich benutzt werden.

2. Die Benutzer müssen das Dorfgemeinschaftshaus pfleglich behandeln. Sie haben die gleiche Sorgfalt wie in eigener Angelegenheit anzuwenden. Auf schonende Behandlung des Bodens, der Wände und aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten.

3. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass alle vorhandenen Ressourcen nachhaltig eingesetzt und die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Dorfgemeinschaftshauses (Heizung, Strom- und Wasserverbrauch, etc.) energiesparend verbraucht werden. Es ist darauf zu achten, dass nach Beendigung der Benutzung die zusätzlich genutzten Kühlschränke und alle elektrisch betriebenen Geräte ausgeschaltet, alle Lichter gelöscht werden.

4. Die Befestigung von Dekorationen, Plakaten, Aushängen etc. mittels Nägeln, Reißbrettstiften oder Klebemitteln ist verboten. Diese dürfen für die Dauer der Veranstaltung nur unter Verwendung der vorhandenen Haltevorrichtungen dann angebracht werden, wenn ihre Entfernung rückstandsfrei möglich ist, ohne sichtbare Beschädigungen am Haus oder den Einrichtungen zu hinterlassen. Zurückbleibende Schäden werden auf Kosten des Benutzers beseitigt. Gestattet es die Ortsgemeinde einem Benutzer, die angebrachte Dekoration zur weiteren Verwendung bei einer späteren Benutzung zu belassen, so löst dieses Entgegenkommen für andere, zwischenzeitliche Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses keine Entschädigungspflicht für die Mitbenutzung der Dekoration aus.

5. Das Mitbringen von Tieren und gefährlichen Gegenständen ist untersagt.

6. Fundsachen sind unmittelbar beim Ortsbürgermeister abzugeben.

7. Beschädigungen und Verluste infolge der Benutzung sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten zu melden. Bereits vorhandene Schäden sind vor Beginn der Benutzung zu melden und im Übernahmeprotokoll zu dokumentieren.

8. Alle für die Durchführung einer Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen (z.B. Tageskonzession, Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen, GEMA, usw.) sind vom Benutzer selbst einzuholen. Die hierfür anfallenden Kosten und Gebühren trägt der Benutzer selbst.

9. Die Benutzer sind für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften im Zusammenhang mit ihrer Veranstaltung verantwortlich (u.a. Gaststättengesetz, Hygieneverordnung, Polizeiverordnungen sowie des Jugendschutzes).

10. Nach Abschluss der Benutzung bzw. der Veranstaltung sind sämtliche benutzten Räume und Nebenräume, sowie Treppen, Toiletten und Außenanlagen, die in die Veranstaltung einbezogen wurden, besenrein und in einem aufgeräumten Zustand zu übergeben. Dies gilt ebenfalls für benutzte Einrichtungsgegenstände. Verwendetes

Geschirr, Bestecke und Gläser sind in den entsprechend zur Verfügung gestellten Spülmaschinen zu reinigen. Eine vorherige Einweisung erfolgt bei Übergabe. Bei Zuwiderhandlung beauftragt die Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim die zusätzlichen Reinigungs- und Aufräumarbeiten und stellt diese dem Benutzer in Rechnung.

11. Benutzer haben dafür zu sorgen, dass die Feuerschutzbestimmungen eingehalten und die Notausgänge freigehalten werden. Ebenfalls sind die Feuerwehrezufahrten freizuhalten.

12. Die Müllentsorgung obliegt dem Benutzer.

§ 6 Schlüssel

1. Die Nutzungsberechtigten erhalten rechtzeitig vor der jeweiligen Nutzung beim Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten die für die jeweilige Nutzung notwendigen Schlüssel. Sie sind nach der Nutzung unverzüglich zurückzugeben. Die Überlassung von Schlüsseln auf Dauer ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

2. Grundsätzlich ist nur der Vorstand des Nutzungsberechtigten Vereines bzw. die für die Nutzung verantwortliche Privatperson berechtigt, im Besitz der Schlüssel zu sein. Im Verhinderungsfalle können diese die Schlüssel einer geeigneten volljährigen Person, die für diesen Fall mit der Aufsicht betraut wird, kurzfristig überlassen.

3. Schlüssel, deren Verlust der Nutzungsberechtigte zu vertreten hat, werden auf dessen Kosten ersetzt. Das Gleiche gilt, wenn aus diesem Grund der Austausch einzelner Schlösser oder der gesamten Schließanlage erforderlich wird.

4. Durch entsprechende Maßnahmen ist zu verhindern, dass Unbefugte das Dorfgemeinschaftshaus betreten können. Beim Verlassen des Hauses ist darauf zu achten, dass sämtliche ins freie führende Türen und die Fenster verschlossen sind und sich keine Personen mehr unberechtigt im Haus aufhalten.

§ 7 Getränke

Die Ortsgemeinde stellt keine Getränke zur Verfügung. Der Benutzer kann die für seine Veranstaltung benötigten Getränke mitbringen.

§ 8 Haftung

1. Der Benutzer haftet für alle Schäden und Verluste, die der Ortsgemeinde am Gebäude und seinen Bestandteilen, den überlassenen Einrichtungsgegenständen und Geräten sowie auf dem Grundstück bzw. den Zugangswegen durch die Benutzung entstehen oder durch die Besucher seiner Veranstaltung verursacht werden.

2. Der Benutzer hat auf Verlangen der Ortsgemeinde bei Antragstellung eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, durch welche auch die Ansprüche nach Absatz 3. gedeckt sind. Hiervon unbenommen kann die Ortsgemeinde in den Fällen, in denen keine oder keine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht oder die Veranstaltung mit einem besonderen Schadensrisiko verbunden ist, die Erlaubnis von der Hinterlegung einer angemessenen Kautionssumme oder der Vorlage einer selbstschuldnerischen

Bürgschaft abhängig machen. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) finden entsprechende Anwendung. Unabhängig von all diesen Überlegungen und Möglichkeiten, wird die Gemeinde bei jedem Vertragsabschluss die Miete und Kautions in Höhe der Saalmiete einbehalten. Die Kautions wird, wenn keine Schäden bei der Schlussabnahme (Übernahme-, bzw. Rückgabeprotokoll) festgestellt wurden, bei der Endabrechnung verrechnet.

3. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde, deren Vertreter, Beauftragte und Bedienstete von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und dergleichen entstehen.

4. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme durch Dritte auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim, deren Vertreter, Beauftragte und Bedienstete.

§ 9 Benutzungsentgelte

Die Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim erhebt für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses, sofern keine Entgeltfreiheit besteht, nach Maßgabe der Anlage zu dieser Benutzungsordnung Entgelte und Auslagenersatz. Die Festsetzung oder Änderung bedarf dem Beschluss des Ortsgemeinderates.

Eine Kautions in Höhe des Nutzungsentgeltes ist vor Vertragsabschluss zur Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses zu entrichten.

Die Ortsgemeinde behält sich das Recht vor, aus Gründen, die sie nicht zu verantworten hat, vom geschlossenen Vertrag zurückzutreten.

Eine Endreinigung wird durch eine von der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim beauftragte Person vorgenommen und ist in den Nebenkosten enthalten. Bei begründetem Reinigungsmehraufwand, wird diese halbstundenweise berechnet.

Die allgemeinen Nutzungsentgelte sind incl. der pauschalierten Nebenkosten.

Im Falle einer Stornierung fallen 30,00 € Bearbeitungsentgelt an.

Die Kautions wird, sofern keine Schäden am Haus oder Inventar entstanden sind, bei der Endabrechnung berücksichtigt und erstattet.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Benutzungsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, welche der Ortsgemeinderat mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Benutzungsordnung als lückenhaft erweisen sollte.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung und ihre Anlage über die Benutzungsentgelte tritt nach Veröffentlichung im Wochenblatt in Kraft.

§ 12 Benutzungsentgelte

1. Allgemein:

Alle Getränke können vom jeweiligen Nutzer mitgebracht werden. Die Preise sind incl. der Nebenkosten.

Nutzung	Veranstaltung
Großer Saal, Küche, Theke, Toiletten	Private und öffentliche Veranstaltung: 250 € (incl. Nebenkosten)
Kleiner Raum, Küche, Theke, Toiletten	Private und öffentliche Veranstaltung: 200 € (incl. Nebenkosten)
Großer Saal, Küche, Theke, Toiletten	Trauerfeier/Trauercafé: 170 € (incl. Nebenkosten)
Großer Saal, Küche, Theke, Toiletten	Veranstaltungen der Ortsvereine: 100 € (inkl. Nebenkosten)
Grillplatz mit Küchen- und Toilettennutzung	70 € (incl. Nebenkosten)
Mehrzweckraum, Toiletten	Veranstaltung zur Information- und Bildung: 70 € (incl. Nebenkosten)
Versammlungsraum, Gemeinschaftsraum, Toiletten	(Gremien-)Sitzungen, Übungsstunden, Veranstaltungen im Bereich Prävention und Gesundheit: 35 €/Tag (incl. Nebenkosten)
Grillplatz und Toilettenanlage (DGH oder Dorfplatz)	25 € (incl. Nebenkosten)
Leihgebühr für Inventar	Dreibeingrill mit Feuerschale: 15 € Eine Garnitur: 2 €
Nutzung Grillplatz/Boule Platz	Kostenfreie Nutzung – ein Anmelden ist aus organisatorischen Gründen erforderlich
Versammlungsraum/ Ratssaal (im 1.OG), Toiletten	Mitgliederversammlungen der Ortsvereine: Kostenfreie Nutzung
Nach Bedarf	Gemeinnützige Veranstaltung: nach Vereinbarung

2. Weitere Regelung für längerfristige oder regelmäßige Nutzung:

Nutzungsvereinbarungen bis zu einem Jahr, werden mit den jeweiligen Mietern entsprechend der Nutzungsentgelte abgeschlossen. Hierbei soll der Nutzungszeitraum und Nutzungsumfang im Belegungsplan festgelegt werden. Die Rechnungsstellung erfolgt vierteljährlich seitens der Verwaltung.

Herschweiler-Pettersheim, im Dezember 2022



- In Vertretung der Ortsgemeinde -
Ortsbürgermeisterin